

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[ap-sekretariat@efv.admin.ch](mailto:ap-sekretariat@efv.admin.ch)

Bern, 13. Dezember 2019

### **Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen des Bundeshaushalts**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Schuldenbremse immer kritisiert. Sie führt tendenziell zu Aufgabenkürzungen in sensiblen Bereichen und muss daher korrigiert werden.

Der SGB kann allerdings unterstützen, dass Aufgaben periodisch überprüft werden. Diese Überprüfung mündete in das vorliegende Bundesgesetz. Schwierigkeiten bekundet der SGB mit der generellen Zielsetzung, den Anteil der gebundenen Ausgaben zu senken, welche die in der Vorlage erwähnte Motion FK-N 17.3259 fordert. Dieser ist in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen, Hintergrund sind jedoch politische Entscheide des Parlamentes und der Stimmbevölkerung. Zu erwähnen sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) und der Strassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Selbstverständlich sind auch Ausgaben für die Sozialversicherungen AHV, IV, ALV sowie Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen gebunden. Würde der Anteil der gebundenen Ausgaben gesenkt werden, gäbe es zwangsweise Kürzungen in diesen Bereichen. Das zeigt sich auch in den in der Vorlage erwähnten Massnahmen, welche noch nicht unmittelbar durch das vorliegende Gesetz betroffen, aber dennoch diskutiert werden. Darunter fällt die allfällige Senkung des Bundesanteils an der Finanzierung der AHV oder die Beiträge des Bundes an die Kantone für die Prämienverbilligung. Der SGB lehnt Massnahmen, welche zur Schwächung des Service public oder der Sozialwerke führen, ab.

Die vorher erwähnten Projekte sind jedoch in der aktuellen Vorlage nur angekündigt. Der SGB stimmt den Änderungen im Geoinformationsgesetz, dem Subventionsgesetz, dem Tabaksteuergesetz sowie dem Eisenbahngesetz und Bahninfrastrukturfondsgesetz zu. Einen Vorbehalt macht der SGB beim Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs BÜPF. Mit Pauschalen werden die Abrechnung und die Rechnungsbegleichung vereinfacht. Damit ist der SGB einverstanden. Gleichzeitig werden im Rahmen dieses Pakets für die administrativen Entlastungen aber auch die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit Daten im Verarbeitungssystem des

Dienstes ÜPF neu auch analysiert werden können, um «weitreichende Schlüsse über Personen-netzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten» von überwachten Personen zu ermöglichen. Der SGB verlangt, dass diese neuen Möglichkeiten in Art. 7 und 8 BÜPF in eine separate Vorlage ausgeliebert werden. Der Umgang mit besonders schützenswerten Personenda-ten ist nicht über ein solches Paket an Massnahmen bzgl. administrativen Erleichterungen abzu-handeln.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat  
und Chefökonom